

Landratsamt Freising 85350 Freising, den 27. November 2018
Az. 32-5650-7-745/18

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung,

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Freising wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten. Jede Impfung ist innerhalb von 7 Tagen bei der beauftragten Stelle - (HIT-Datenbank) - bei der Impfung von Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres - zu melden.
2. Den Tierhaltern von anderen als unter 1. genannten Tierarten, welche für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, im Landkreis Freising, wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2020.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 27. November 2018 **Schatz**, Oberregierungsrätin

Hinweise:

Der Tierhalter der unter 2. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Freising, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Diese Eingabehilfen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (<http://www.lgl.bayern.de/>) abgerufen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag -Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Photovoltaikgesellschaft Freising - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Kommunalunternehmens abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Unternehmen bilanziell überschuldet ist. Das Kommunalunternehmen ist auf die Verlustübernahme durch den Landkreis angewiesen.“

München, 12.01.2018
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

3. Öffentliche Auslegung
Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht 2016 liegen für die Dauer von sieben Tagen gerechnet vom Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer 012 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Photovoltaikgesellschaft Freising –
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Freising
Handelsregister A Nr. 97489 / AG München
Freising, 28.11.2018
gez.
Gerhard Six
Vorstand

**Photovoltaikgesellschaft Freising-
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising**

Bekanntgabe
der
Photovoltaikgesellschaft Freising –
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising
zum
Jahresabschluss 2017

1. Der Verwaltungsrat der Photovoltaikgesellschaft Freising – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gefasst:
 - 1.1 Das Jahresergebnis wird festgestellt.
 - 1.2 Der Jahresverlust in Höhe von 23.352,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 1.3 Die Veränderung des Eigenkapitals* durch den Vortrag des Jahresverlustes wird genehmigt.
- 1.4 Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

*Nachrichtlich:
Durch den Vortrag des festgestellten Verlustes erhöht sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von 49.303,89 € auf 72.656,25 €.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
Der Jahresabschluss 2016 wurde durch den bestellten Abschlussprüfer des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nach § 27 der Kommunalunternehmen-Verordnung (KUV) geprüft.

Der Abschlussprüfer hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Photovoltaikgesellschaft Freising - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Unternehmen bilanziell überschuldet ist. Das Kommunalunternehmen ist auf die Verlustübernahme durch den Landkreis angewiesen.“

München, 15.10.2018
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

3. Öffentliche Auslegung
Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 liegen für die Dauer von sieben Tagen gerechnet vom Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer 012 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Photovoltaikgesellschaft Freising –
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Freising
Handelsregister A Nr. 97489 / AG München
Freising, 28.11.2018
gez.
Gerhard Six
Vorstand